



# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **RE1 Digital Media GmbH** (FN 516352t), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 03.10.2019, KOA 4.425/19-009, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „**RE / eins – Das Außerfernsehen**“ über die der Telenet Systems GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.03.2019, KOA 4.225/19-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2020, KOA 4.425/20-002, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Außerfern“, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, die Änderung der Programmdauer bzw. -gattung dahingehend genehmigt, dass im Rahmen des Programms der 4M Digital Media OG **bis 30.06.2021** jeweils Montag und Donnerstag um 19:00 Uhr für die Dauer von 30 bis 60 Minuten Teleshopping gesendet wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.12.2020 zeigte die RE1 Digital Media GmbH an, dass sie die mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2020, KOA 4.425/20-002, bewilligte, bis 31.12.2020 befristete Programmänderung bis 30.06.2021 verlängern möchte.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Bestehende Programmzulassung

Die RE1 Digital Media GmbH, Gesamtrechtsnachfolgerin der 4M Digital Media OG, veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.10.2019, KOA 4.425/19-009, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „RE / eins – Das Außerfernsehen“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2020, KOA 4.425/20-002, wurde die Programmdauer bzw. -gattung dahingehend geändert, dass im Rahmen des Programms der RE1 Digital Media GmbH jeweils Montag und Donnerstag um 19:00 Uhr für die Dauer von 30 bis 60 Minuten unter eigener Programmverantwortung probeweise Teleshopping gesendet wird.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

## 2.2. Geplante Änderungen

Die RE1 Digital Media GmbH plant, die probeweise Ausstrahlung eines 30 bis 60-minütigen Teleshopping-Fensters, in dem Unternehmen aus der Region ihre Produkte anbieten können, jeweils Montag und Donnerstag unter eigener Programmverantwortung bis 30.06.2021 zu verlängern.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur RE1 Digital Media GmbH, zur Gesamtrechtsnachfolge an der 4M Digital Media OG und zur bestehenden Zulassung beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria, der Genehmigung der Eigentumsänderung gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G durch KOA 4.425/19-007 sowie der Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderung zu KOA 4.425/20-003 und 4.425/20-004. Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen beruhen auf den Angaben der RE1 Digital Media GmbH in ihrem Antrag.

## 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 151/2020, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

*„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen*

*§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.*

§ 45 Abs. 3 AMD-G lautet:

*„Werbe- und Teleshoppingdauer*

§ 45. ...

*(3) Ein Teleshopping-Fenster muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung dauern. Es muss optisch und akustisch klar als solches gekennzeichnet sein.“*

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die RE1 Digital Media GmbH, Gesamtrechtsnachfolgerin der 4M Digital Media OG und gemäß § 5 Abs. 8 AMD-G nunmehrige Zulassungsinhaberin, angezeigt, dass die mit Bescheid der KommAustria vom 14.09.2020, KOA 4.425/20-002, bewilligte, probeweise Ausstrahlung von Teleshopping-Inhalten unter eigener Programmverantwortung bis 30.06.2021 verlängert werden soll. Das geplante Teleshoppingformat wird 30 bis 60 Minuten dauern.

Ansonsten bleibt das Programm der RE1 Digital Media GmbH inhaltlich unverändert. Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „RE / eins – Das Außerfernsehen“ der RE1 Digital Media GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/21-002“, Vermerk: „Name des

Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Jänner 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)